

Vereinbarung zwischen dem Kollegium der Staatsräte der FHH und der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Präambel

Auch in der 21. Legislaturperiode ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für den Senat eine wichtige politische Aufgabe. In Planungen zur Umsetzung sind die Vorschläge von Organisationen behinderter Menschen einzubeziehen. Dabei sind eine frühzeitige und verständliche Information und Kommunikation sowie transparente Entscheidungsprozesse Voraussetzung für einen Dialog auf Augenhöhe. Um diesen Dialog im Sinne eines gemeinsamen Lernprozesses weiter auszubauen, haben sich das Kollegium der Staatsräte und die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) auf diese Vereinbarung verständigt:

Grundsätze

Die UN-BRK hat zum Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft sowie die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Ihre Selbstbestimmung soll gestärkt und das Bewusstsein für ihre Fähigkeiten und ihren gesellschaftlichen Beitrag gefördert werden. Für das Verständnis der UN-BRK sind die Leitidee der Inklusion und das menschenrechtliche Modell von Behinderung von besonderer Bedeutung. Bei diesem Modell liegt der Fokus auf den Umständen, die Menschen mit einer Beeinträchtigung in ihrem Umfeld die Teilhabe erschweren oder sie verhindern und sich somit als Barrieren erweisen (Wechselwirkung). Identifizierung und Abbau von Barrieren jeglicher Art in allen Lebensbereichen sind deshalb Schlüsselprinzip und zentrale Aufgabe bei der Umsetzung der UN-BRK.

Inklusion ist das Leitbild für alle Lebensbereiche und Politikfelder und dient dem Ziel der Teilhabe aller Menschen, unabhängig z.B. von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft, ihrem Alter, ihrem Geschlecht oder von einer Beeinträchtigung. Inklusion erfordert das Überwinden von gruppenbezogenem Denken und sieht die Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen als Chance an. Aufgabe ist es daher, gesellschaftliche Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Teilhabe und Mitgestaltung allen Menschen ermöglicht wird. Im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK gilt dies besonders für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Das Kollegium der Staatsräte nimmt die Verpflichtung, in allen Handlungsfeldern von Politik und Verwaltung den Anforderungen der UN-BRK gerecht zu werden, aktiv wahr. Die LAG als Vertreterin von mehr als 60 Organisationen behinderter Menschen und der Behindertenhilfe bringt die Kompetenzen und Erfahrungen behinderter Menschen ein. Die UN-BRK zielt auf gesamtgesellschaftliche Veränderungen ab. Daher sind auch weitere Gruppen der Zivilgesellschaft in den Umsetzungsprozess einzubeziehen.

Für die Umsetzung der UN-BRK sehen das Kollegium der Staatsräte und die LAG den Landesaktionsplan als zentrales Instrument an. Er macht die Maßnahmen zur Umsetzung und den erreichten Stand transparent und überprüfbar. Es besteht Einvernehmen darüber, dass bei der Fortschreibung des Landesaktionsplans der Koalitionsvertrag 2015 und die Ergebnisse der Überprüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands sowie die

„Abschließenden Bemerkungen“ des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden sollen.

Zur Ausgestaltung des Dialogs und zur Fortschreibung des Landesaktionsplans treffen das Kollegium der Staatsräte und die LAG folgende

Vereinbarung

1. Das Kollegium der Staatsräte und die LAG gestalten den Prozess der Umsetzung der UN-BRK im Dialog. Das Kollegium der Staatsräte hat auf Seiten der Verwaltung die Funktion der Lenkungsgruppe. Die LAG koordiniert und bündelt die Interessen der Verbände behinderter Menschen und bringt diese Kompetenzen und Erfahrungen in den Prozess ein.
2. Bei den jährlich stattfindenden Treffen des Kollegiums der Staatsräte und der LAG werden Grundsätze, Ziele und Schwerpunktthemen zur Umsetzung der UN-BRK und zur Fortschreibung des Landesaktionsplans erörtert sowie die Rahmenbedingungen für den Beteiligungsprozess festgelegt.
3. Bei der Fortschreibung des Landesaktionsplans beteiligen die Behörden die LAG. Vorschläge von Seiten der LAG sowie ggf. Ergebnisse von Gesprächen dazu fließen in den Landesaktionsplan und dessen Maßnahmen ein. Erfolgt eine Einbeziehung einzelner Vorschläge nicht oder nur teilweise, werden die Gründe dafür erläutert.
4. Die Behörden sind auch im Übrigen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs dafür verantwortlich, die LAG den Vorgaben der UN-BRK entsprechend bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-BRK und bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, frühzeitig zu beteiligen. Sind mehrere Behörden betroffen, werden diese von der federführenden Stelle hinzugezogen. Für den Dialog können bestehende Gremien genutzt werden, um den Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten. Die Durchführung gemeinsamer Planungsworkshops zwischen den Behörden und der LAG, ggf. unter Hinzuziehung externer Sachverständiger, wird angestrebt.
5. Die Behörden nennen der LAG Ansprechpartner, die für die jeweilige Behörde für den Dialog verantwortlich sind und ggf. Fragen innerhalb des Hauses klären. Ansprechpartner für die Behörden ist die Geschäftsstelle der LAG.
6. Rechtliche Regelungen zu Beteiligungsverfahren werden von dieser Erklärung nicht berührt.
7. Die Erfahrungen mit dieser Erklärung und dem Dialog werden gemeinsam ausgewertet.